

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7160 –**

Stand der Umsetzung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2015 trat das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft. Mit dem Gesetz wurden die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PfleZG) und die Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) miteinander verzahnt. Es wurde ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt und die bisher im FPfZG vorgesehene Gehaltsvorzahlung für die Arbeitszeitreduzierung durch ein zinsloses Darlehen ersetzt, das die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer aufnehmen kann. Zudem wurde mit dem sogenannten Pflegeunterstützungsgeld ein Anspruch auf eine bis zu zehntägige kurzfristige Arbeitsunterbrechung mit Lohnersatzleistung geschaffen.

Der Rechtsanspruch auf die Pflegezeit gilt in Betrieben mit über 15 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Diese Betriebsgröße war zunächst auch für die Familienpflegezeit vorgesehen, wurde aber während der Beratungen im Deutschen Bundestag erhöht, so dass der Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit nun erst in Betrieben mit über 25 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern greift. Die Zinsen und das Ausfallrisiko des zinslosen Darlehens, mit dem der Verdienstausfall bis zu zwei Jahren zur Hälfte überbrückt werden kann, werden durch den Bund finanziert. Dafür wurden für das Jahr 2015 1,3 Mio. Euro in den Bundeshaushalt eingestellt. Bis zum Jahr 2018 soll die Summe auf 9,4 Mio. Euro anwachsen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/3124 und 18/3449).

Nachdem die Familienpflegezeit vor dem Jahr 2015 lediglich von weniger als 140 Personen jährlich in Anspruch genommen wurde, rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2015 mit 1 275 Personen, die Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, für das Jahr 2016 mit 3 000, für das Jahr 2017 mit 4 500 und für das Jahr 2018 schließlich mit 6 750 Personen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3124).

Das Pflegeunterstützungsgeld wird durch die Soziale Pflegeversicherung finanziert (§ 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Die Bundesregierung rechnet damit, dass etwa die Hälfte der derzeit 357 000 Hauptpflegepersonen, die mehr als geringfügig beschäftigt sind, diese Leistung in Anspruch nimmt, jedoch nicht jede dieser Personen für volle zehn Tage. Sie kalkuliert dabei Mehrkosten für die Pflegeversicherung von rund 100 Mio. Euro pro Jahr (vgl. ebd.).

Unter anderem von Fachleuten und Fachverbänden wurden weiter Zweifel an der Wirkung und dem Nutzen der neuen Rechtslage für beschäftigte Frauen und Männer, die die Pflege übernehmen, geäußert. Durch die Regelungen insbesondere des Familienpflegezeitgesetzes würden Millionen Menschen ausgeschlossen, die sich ein solches Darlehen nicht leisten könnten oder in kleineren Betrieben beschäftigt sind (vgl. die tageszeitung vom 5. Dezember 2014, „Pflege leichter“; OSTSEE-ZEITUNG vom 5. Dezember 2014, „Nur ein kleiner Schritt nach vorn“; NEUE Osnabrücker ZEITUNG vom 5. Dezember 2014, „Zwei Klassen“).

Im August 2015 konnte die Bundesregierung nur wenige, konkrete Antworten auf die Fragen der Fragesteller geben (Bundestagsdrucksache 18/5880). Inzwischen hat am 25. September 2015 der Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf seine Arbeit aufgenommen. Er „begleitet die Umsetzung der Regelungen zu beruflichen Auszeiten, insbesondere die neu geschaffenen Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz, und berät über deren Auswirkungen“ (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aeltere-menschen,did=219602.html).

Zur Begleitung der Umsetzung der Regelungen und Auswirkung dieses Gesetzes gehört es nach Ansicht der Fragesteller, sich zuallererst einen Überblick darüber zu verschaffen, wie viele Menschen die Pflege- und Familienzeit nicht in Anspruch nehmen können, welche Personen wie lange und in welchem Umfang eine Arbeitszeitreduzierung beantragt haben, und aus welchen Betrieben sie kamen.

1. Wie viele Arbeitgeber in Deutschland haben in der Regel 15 oder weniger Beschäftigte, wie hoch ist ihr Anteil an allen Arbeitgebern in Deutschland, und wie viele Beschäftigte können damit aufgrund der in § 3 Absatz 1 PflegeZG vorgesehenen Beschränkung auf Arbeitgeber mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten eine Pflegezeit grundsätzlich nicht beantragen?

Grundsätzlich kann jede Arbeitnehmerin oder jeder Arbeitnehmer Pflegezeit beantragen. Bei Unternehmen mit 15 oder weniger Beschäftigten muss jedoch zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem eine Vereinbarung getroffen werden.

Nach Daten aus dem Statistischen Unternehmensregister der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus dem Jahr 2013 beträgt

- die Anzahl der Unternehmen mit 1 bis 15 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 1,52 Millionen,
- der Anteil dieser Unternehmen an Unternehmen mit wenigstens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 87 Prozent,
- die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Unternehmen mit 1 bis 15 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 5,60 Millionen.

Bei der Einteilung der Unternehmen in Beschäftigtengrößenklassen und der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten werden nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einbezogen. Geringfügig Beschäftigte und mithelfende Familienangehörige werden nicht berücksichtigt.

2. Wie viele Personen haben im Jahr 2015 eine Pflegezeit nach dem neu gefassten PflegeZG in Anspruch genommen bzw. nehmen diese gegenwärtig in Anspruch (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
 - a) Wie hoch ist dabei die durchschnittliche Dauer der beantragten Pflegezeit (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Personen haben dabei ihre Arbeitszeit reduziert, und wie viele haben sich vollständig von der Arbeit befreien lassen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
 - c) Wie viele Personen haben sich dabei für die maximale Dauer von sechs Monaten vollständig von der Arbeit befreien lassen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Inanspruchnahme der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz war und ist nicht meldepflichtig. Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine amtlichen Zahlen über die Anzahl der Beschäftigten vor, die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen oder eine Inanspruchnahme gegenüber ihrem Arbeitgeber angekündigt haben.

- d) Wie viele der Personen, die eine Pflegezeit beantragt haben, haben ein zinsloses Darlehen nach dem neu gefassten FPfZG aufgenommen, und wie hoch ist die durchschnittliche Höhe der Darlehen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Ein Darlehen während einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz haben im Jahr 2015 119 Personen (76 Frauen, 43 Männer) in Anspruch genommen. Die Anzahl der Darlehen lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Anzahl der Freistellungen zu. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Freistellungen deutlich über der Anzahl der Darlehen liegt. Die durchschnittliche Höhe des Darlehens beträgt monatlich bei Frauen 342,76 Euro, bei Männern 482,39 Euro.

- e) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Betriebsgrößen (Zahl der Beschäftigten) vor, in denen die antragstellenden Personen beschäftigt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- f) Wie viele Personen haben vor Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2015 eine Pflegezeit nach dem PflegeZG in Anspruch genommen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Zur Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Auf die Antwort zu Frage 2 bis 2c wird verwiesen.

3. Wie viele Arbeitgeber in Deutschland haben in der Regel 25 oder weniger Beschäftigte, wie hoch ist ihr Anteil an allen Arbeitgebern in Deutschland, und wie viele Beschäftigte können damit aufgrund der in § 2 Absatz 1 FPfZG vorgesehenen Beschränkung auf Arbeitgeber mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten eine Familienpflegezeit grundsätzlich nicht beantragen?

Grundsätzlich kann jede Arbeitnehmerin oder jeder Arbeitnehmer Familienpflegezeit beantragen. Bei Unternehmen mit 25 oder weniger Beschäftigten muss je-

doch zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem eine Vereinbarung getroffen werden. Eine Statistik der Arbeitgeber liegt der Bundesregierung nicht vor. Hilfsweise wird auf Daten aus dem Statistischen Unternehmensregister der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus dem Jahr 2013 zurückgegriffen. Danach beträgt

- die Anzahl der Unternehmen mit 1 bis 25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 1,6 Millionen,
- der Anteil dieser Unternehmen an Unternehmen mit wenigstens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 92 Prozent,
- die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Unternehmen mit 1 bis 25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rund 7,19 Millionen.

Bezüglich der datentechnischen Beschränkungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Personen haben im Jahr 2015 eine Familienpflegezeit nach dem neu gefassten FPfZG in Anspruch genommen bzw. nehmen diese gegenwärtig in Anspruch (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
 - a) Wie hoch ist dabei die durchschnittliche Dauer der beantragten Familienpflegezeit (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
 - b) Um wie viel Prozent wurde die Arbeitszeit durchschnittlich reduziert (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Inanspruchnahme der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz ist nicht meldepflichtig. Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine amtlichen Zahlen über die Anzahl der Beschäftigten vor, die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch genommen oder eine Inanspruchnahme gegenüber ihrem Arbeitgeber angekündigt haben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt, die Wirkungen der Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes untersuchen zu lassen, um dann gegebenenfalls auch Daten zur Inanspruchnahme der Freistellungen zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5880) verwiesen.

- c) Wie viele der Personen, die eine Familienpflegezeit beantragt haben, haben ein zinsloses Darlehen aufgenommen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Ein Darlehen während einer Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz haben im Jahr 2015 123 Personen (74 Frauen, 49 Männer) in Anspruch genommen. Die Anzahl der Darlehen lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Anzahl der Freistellungen zu. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Freistellungen deutlich über der Anzahl der Darlehen liegt. Die durchschnittliche Höhe des Darlehens beträgt monatlich bei Frauen 285,87 Euro und bei Männern 389,57 Euro.

- d) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Betriebsgrößen (Zahl der Beschäftigten) vor, in denen die antragstellenden Personen beschäftigt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- e) Wie viele Personen haben vor Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2015 eine Familienpflegezeit nach dem FPfZG in Anspruch genommen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Familienpflegezeit war auch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. Januar 2015 nicht meldepflichtig. Dementsprechend liegt der Bundesregierung keine amtliche Statistik über die Zahl der Beschäftigten vor, die Familienpflegezeit bei ihrem Arbeitgeber bis Ende 2014 beantragt oder vereinbart haben.

5. In welcher Höhe sind die im Bundeshaushalt für das Jahr 2015 eingestellten Mittel für die zinslosen Darlehen für die Pflege- sowie die Familienpflegezeit abgeflossen bzw. bewilligt worden?

Im Haushaltsjahr 2015 sind zinslose Darlehen in Höhe von 1 024 080,26 Euro bewilligt worden. Hiervon sind aus der Haushaltsstelle Kapitel 1701 Titel 862 01 „Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz“ durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) 648 387,59 Euro ausgezahlt worden.

6. Wie viele Personen haben im Jahr 2015 Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI beantragt (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?
- a) Für wie viele Tage wurde das Pflegeunterstützungsgeld dabei jeweils (bitte taggenaue Gruppierung) und im Durchschnitt beantragt (bitte zusätzlich nach Geschlecht aufschlüsseln)?
- b) Welche Höhe hat das gezahlte Pflegeunterstützungsgeld dabei im Durchschnitt und im Median (bitte zusätzlich nach Geschlecht aufschlüsseln)?
- c) In welcher Gesamthöhe sind im Jahr 2015 Mittel aus der Sozialen Pflegeversicherung für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI abgeflossen bzw. bewilligt worden?
- d) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Betriebsgrößen (Zahl der Beschäftigten) vor, in denen die antragstellenden Personen beschäftigt sind?

Die Fragen 6 bis 6d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis einschließlich des dritten Quartals 2015 sind für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI knapp 2 Mio. Euro aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung geflossen. Zahlen für das gesamte Jahr 2015 liegen noch nicht vor. Informationen zu in Anspruch genommenen Tagen, Betragshöhen und Betriebsgrößen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes wurde zum Stichtag 30. Juni 2015 in 4 552 Fällen ein Pflegeunterstützungsgeld bezogen, so dass für die ersten drei Quartale des Jahres 2015 von bis zu 6 800 Fällen ausgegangen werden kann.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Erstellung des 6. Pflegeberichts nach § 10 SGB XI auch detailliertere Informationen zur Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgeldes zu erheben und bereitzustellen.

7. Wie viele Personen haben direkt nach Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgeldes eine Pflegezeit bzw. eine Familienpflegezeit nach dem neu gefassten PflegeZG bzw. FPfZG beantragt (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Statistische Daten liegen hierüber nicht vor.

